

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 10

Artikel: Schweiz. Gewerkschaftskongress 1924

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alters- und Hinterlassenenversicherung) sich mit allen Mitteln gegen die Einmischung der «Bundesbureaukratie» wehren und der Privatinitiative, die «billiger» und «rationeller» arbeite, das Wort reden. Da nun auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung der Bund und die Unternehmervverbände während Jahrzehnten gar nichts taten, führten die Gewerkschaften die Arbeitslosenkassen ein, und sie brachten es hierin zu anerkanntswerten Leistungen. Anstatt dies nun anzuerkennen und den Kassen die Möglichkeit des zeitgemässen Ausbaues zu geben, werden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um durch kleinliche schikanöse Kontrollmassnahmen und unausführbare, zudem von keiner Sachkenntnis getriebene Vorschriften des Bundes den gewerkschaftlichen Kassen das Leben möglichst sauer zu machen.

Jetzt entdeckt man auf einmal, dass die Kassen «paritätisch» geleitet werden sollen, d. h. die Unternehmervverbände, die sich niemals um das Los der Arbeitslosen kümmerten, die die Sorge um die Unterstützung gern den Gewerkschaften überliessen, begehren jetzt, wo der Bund den Kassen eine Subvention gleich einem Drittel der eigenen Leistungen gewähren soll, ohne eigene Leistungen mitzusprechen.

Die Generalversammlung des Gewerbeverbandes entdeckt weiter zwei Lücken im Gesetz, die durch den Ständerat vor Torschluss noch ausgefüllt werden sollen. Sie verlangt Bestimmungen über die Unterstützung der teilweise Arbeitslosen, die gar nicht nötig sind, da die Kassen selber an diese Sache schon längst gedacht und sie selbstverständlich nicht in der engherzigen Weise gelöst haben, wie es der Gewerbeverband tun will, der mit seinem komplizierten Vorschlag beweist, dass er von der Sache nichts versteht und dass es ihm nicht um eine Regelung, sondern nur um eine weitere Erschwerung zu tun ist.

Noch schlimmer ist es mit dem Vorschlag für die Regelung der Unterstützung bei Saisonarbeitslosigkeit. Wir haben auf diesem Gebiet unter der Herrschaft des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 allerhand erlebt, machen aber zunächst darauf aufmerksam, dass es sich bei der vorliegenden Sache um eine *Versicherung* und nicht um eine *Fürsorge* handelt. Wer sich versichert, hat in einem konkreten Fall Anspruch auf eine Leistung, während die Fürsorge den Fall der Bedürftigkeit prüfen mag. Wird die Saisonarbeitslosigkeit ausgeschlossen, oder wird eine längere Karenzzeit zur Bedingung der Unterstützung gemacht — wobei wir selbstverständlich wieder eine kostspielige Instanz nötig hätten, die den Begriff umschreibt —, so würden gerade die Kreise das Interesse an der Versicherung verlieren, die sie am nötigsten haben. Denn was nützt eine Versicherung, die nur dann Unterstützung bezahlt, wenn keine Arbeitslosigkeit besteht?

Ganz deplaciert ist als Begründung für die Ablehnung der Saisonarbeitslosigkeit die Behauptung, dass in den Gewerben mit regelmässiger Saisonarbeitslosigkeit der Ausgleich in «etwas andern Arbeitsbedingungen» gefunden werde. Wer die Löhne der Maurer, Erdarbeiter, Handlanger und die der übrigen Bauarbeiter mit denen anderer Arbeiterkategorien in Vergleich zieht, wird gewiss nicht zum Schluss kommen, dass die Bauarbeiter besonders bei Berücksichtigung der vielen Regentage im Sommer gegenüber diesen andern Arbeitern bevorzugt seien.

Die Stellungnahme des Gewerbeverbandes dokumentiert deutlich genug, wie ernst es den Herren ist mit der «Hebung» des Gewerbes. Da erscheinen tiefgründige Untersuchungen über die Unlust der Jugend, Maurer, Dachdecker, Spengler, Bauschreiner usw. zu werden. Anstatt nun die Bedingungen in diesen Gewerben so zu gestalten, dass ein Arbeiter dabei sein Brot findet, werden allerlei Finessen ausgeklügelt, die dazu angetan sind, den jungen Leuten solche Berufe,

die von der Witterung abhängig sind, erst recht zu verleiden. Wohin man auf diesem Wege kommt, sei nur andeutungsweise gesagt. Mit Ausnahme der Grossindustrie gibt es kaum eine Arbeiterkategorie, bei der man nicht zu irgendeiner Jahreszeit von Saison morte sprechen kann. Die Perspektiven, die die Anträge des Gewerbeverbandes eröffnen, sind wirklich vielversprechend. Wir zweifeln aber nicht daran, dass sie der Ständerat der «Erwägung» für wert erachtet.



Schweiz. Gewerkschaftskongress 1924.

Beschlüsse und Resolutionen.

Zur Verurteilung Magnin, Lausanne.

Der Gewerkschaftskongress nimmt mit Ent-rüstung Kenntnis vom Urteil der waadt-ländischen Gerichtsbehörden und der vom schweize-rischen Bundesrat in seinem Entscheid zu diesem Urteil eingenommenen Haltung gegenüber dem Genossen Georges Magnin, Typograph, gewesener Präsident der Typographia Lausanne.

Er stellt fest:

1. dass der Typographenstreik vom November 1922 sich ausschliesslich gegen das Verhalten des Schweizerischen Buchdruckervereins richtete, welcher sich geweigert hat, der damals noch geltenden Berufsordnung gemäss vor dem beruflichen Einigungsamt zu erscheinen und damit eine friedliche Lösung der schwebenden Differenzen von vornherein ausschloss;

2. dass die Leitung des Schweizerischen Typographenbundes dadurch zur Auslösung eines partiellen Landesstreiks in den Städten Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich genötigt worden ist;

3. dass der Genosse Georges Magnin als damaliger Präsident der Typographia Lausanne pflichtgemäss und in Nachachtung der Weisungen und Beschlüsse der zuständigen schweizerischen Verbandsorgane und unter ausdrücklicher Zustimmung und gemäss Beschluss der Sektionsversammlung der Typographia Lausanne auf seinem Posten gestanden hat;

4. dass er dabei lediglich in Ausübung seines gewerkschaftlichen Amtes den Streikbeschluss festzustellen und bei dessen Vollziehung mitzuwirken hatte;

5. dass ihm daher zu Unrecht durch die waadt-ländischen Gerichtsbehörden strafbare Handlungen unterschoben worden sind und dass er unschuldigerweise dafür zu zehn Tagen Gefängnis und Fr. 500.— Busse verurteilt worden ist;

6. dass gegenüber dem Genossen Georges Magnin das waadt-ländische Gesetz vom 6. September 1921 überhaupt zu Unrecht angewendet worden ist und

7. dass das Verhalten der entscheidenden Behörden in dieser Sache einen Angriff auf die Organisation der schweizerischen Arbeiterschaft, deren gewerkschaftliche Tätigkeit und einen unzulässigen Eingriff in das Streikrecht bedeutet.

Die Vertreter der Arbeiterschaft in der Bundesversammlung werden eingeladen, gegen diesen Bruch der verfassungsmässigen Rechte nachdrücklich Verwahrung einzulegen und Massnahmen in Vorschlag zu bringen, die eine Wiederholung eines solchen Skandals unmöglich machen.

Unsere Beziehungen zu andern Organisationen der unselbständig Erwerbenden.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress vom 13.—15. September 1924 in Lausanne beauftragt das Bundeskomitee, mit der Leitung der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände in Unterhandlung zu treten zwecks Abschluss einer Vereinbarung, die es den beiden Organisationen ermöglicht, gewisse Forderungen, wenn nötig, gemeinsam geltend zu machen.

Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Die soziale Stellung des Lohnarbeiters ist unter der kapitalistischen Herrschaft eine derart unsichere, dass er bei einem zur Deckung der Lebensbedürfnisse nur knapp ausreichenden Lohneinkommen, bei den schwankenden Konjunktoren mit ihren Perioden von Arbeitslosigkeit und Lohneinbusse, abgesehen von vielen andern Wechselfällen des Lebens nicht imstande ist, über die Tagesbedürfnisse hinaus für Zeiten der Invalidität und des Alters und für die materielle Sicherstellung von Frau und Kindern bei einem frühzeitigen Ableben zu sorgen. Er ist mit seiner Familie den Schicksalstücken des Lebens schutzlos preisgegeben.

Dieser Zustand ist für die Gesellschaft um so beschämender, als nur die Arbeit die Quelle des Volkswohlstandes ist. Es ist deshalb soziale Pflicht, den wirtschaftlich Schwachen zu helfen und ihnen ihre schwere Lage zu erleichtern.

Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist darum eines der wichtigsten Postulate, auf dessen Verwirklichung die Arbeiterschaft das grösste Gewicht legt und die sie mit immer grösserem Nachdruck fordert.

Es sind nun volle fünf Jahre her, seit der Bundesrat der Bundesversammlung die erste Botschaft über die Einführung der Versicherung unterbreitete. Die Erwartungen, die an diesen Schritt geknüpft wurden, erfüllten sich jedoch in keiner Weise. Das zeigt insbesondere der Nachtragsbericht des Bundesrates vom 23. Juli 1924, der infolge der antisozialen Einstellung der Bundesversammlung zum Versicherungs-

problem nahezu einer Bankrotterklärung gleichkommt.

In bezug auf die Beschaffung der für die Versicherung erforderlichen Mittel ist das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen als geradezu kläglich zu bezeichnen. Von einer grosszügigen Einstellung zum Versicherungswerk keine Spur. Der Bundesrat will infolgedessen die vor fünf Jahren vorgesehenen Leistungen heute auf die Hälfte reduzieren und die Invaliditätsversicherung ganz fallenlassen.

Formell haben sich die vorberatenden Kommissionen dahin entschieden, dass die Errichtung einer neuen Staatsanstalt für die Versicherung nicht in Frage kommen dürfe.

Angesichts dieser Sachlage sieht sich der schweizerische Gewerkschaftskongress veranlasst, gegen die unerhörte Verschleppung des Versicherungswerkes die in den Räten betrieben wird, den schärfsten Protest einzulegen. Der Kongress verlangt, dass nun endlich einmal ernst gemacht und sowohl die Verfassungsänderung wie die Initiative Rothenberger dem Volk zur Entscheidung unterbreitet werden.

Ferner wird die unverzügliche Vorlage des Versicherungsgesetzentwurfs erwartet, zu dem dann gesondert Stellung zu nehmen ist.

Der Kongress beharrt darauf, dass die Invalidenversicherung in den Verfassungsartikel einbezogen wird, unbeschadet darum, ob die Invalidenversicherung gleichzeitig mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zur Einführung gelangt oder nicht.

Bezüglich der Finanzierung der Versicherung empfiehlt der Gewerkschaftskongress in erster Linie Annahme der Initiative Rothenberger durch das Volk.

Die weiteren Mittel wären eventuell durch die Einführung einer direkten Bundessteuer auf hohen Einkommen und Vermögen zu beschaffen.

Der Gewerkschaftskongress lehnt die Mitwirkung der privaten Versicherungsgesellschaften als Träger der Versicherung durch die Uebertragung eines Privatmonopols entschieden ab. Er ist nach wie vor der Ueberzeugung, dass die Schaffung einer staatlichen Monopolanstalt mit Beteiligung der Kantone den Interessen der Versicherten am besten entspricht.

Der Gewerkschaftskongress beauftragt das Bundeskomitee, die Errichtung einer Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Gewerkschaftsbund weiterzuprüfen und, wenn es die Umstände gestatten, ins Werk zu setzen.

Die Gewerkschaften und die 48stundenwoche.

Der Gewerkschaftskongress bestätigt und bekräftigt die Stellungnahme des Gewerkschaftsausschusses in der Sitzung vom 6. März zum Er-

gebnis der Volksabstimmung vom 17. Februar 1924, die Abänderung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes betreffend, in allen Teilen.

Er stellt fest, dass die Bundesbehörden aus dem Abstimmungsresultat den einzig richtigen Schluss nicht gezogen haben, die bisher geübte Praxis der unbesehenen Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen einzustellen. Dass im Gegenteil das Volkswirtschaftsdepartement das Abstimmungsergebnis geradezu als Freibrief für eine ungehemmte Bewilligungspraxis betrachtet.

Der Gewerkschaftskongress bedauert, dass der Bundesrat in diesen Bestrebungen zum guten Teil von der zum Schutze der Arbeiter eingesetzten Fabrikinspektion selber gedeckt wird, wie aus den Berichten der Fabrikinspektoren pro 1922/23 festzustellen ist.

Entgegen den Berechnungen für absolute Mehrleistung von Arbeitern in der verlängerten Arbeitszeit stellt der Kongress fest, dass diesen Angaben keinerlei Beweiskraft zukommt, denn sie stammen von den Interessenten selber, und es besteht keinerlei Möglichkeit zu einwandfreier Nachprüfung.

Der Kongress protestiert gegen eine solch einseitige tendenziöse, die Interessen der Arbeiter missachtende Berichterstattung, wie sie insbesondere vom Berichterstatter des Kreises II geübt worden ist.

Der Gewerkschaftskongress empfindet es bemügend, dass in den Berichten der Fabrikinspektion kein Raum mehr ist für die Beurteilung der sozial-ethischen Seite und für die gesundheitliche Wirkung der Arbeitszeitverkürzung, dass die Gesichtspunkte der allgemeinen Volkswohlfahrt einem mehr als fragwürdigen Profitinteresse unterordnet werden sollen.

Demgegenüber erklärt der Gewerkschaftskongress, dass er allen versteckten und offenen Anfeindungen zuwider an der 48stundenwoche als der grössten kulturellen Errungenschaft der internationalen Arbeiterbewegung festhält.

Der Gewerkschaftskongress fordert in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der internationalen Gewerkschaftskongresse die Arbeiterschaft der Schweiz auf, die 48stundenwoche mit allen ihr zu Gebote stehenden gewerkschaftlichen und politischen Mitteln und Kräften zu verteidigen. Er spricht allen denjenigen, die diesen Kampf bisher aktiv und moralisch unterstützt haben, seinen Dank aus und erwartet, dass die Arbeiterschaft auch fernerhin keine Opfer scheue im Kampf um die Eroberung und die Erhaltung der 48stundenwoche.

Insbesondere betrachtet es der Kongress als die Pflicht der Zentralverbände, gemäss den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse von 1919

und 1922 und der Beschlüsse des Gewerkschaftsausschusses von 1921 und 1923 durch Organisation der Massen der Lohnarbeiter, durch Aeufnung der Kampffonds und durch stetige Kampfbereitschaft den reaktionären Anstürmen der Unternehmerverbände und der Behörden zu begegnen.

Zum Gewerbegesetz.

Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 13.—15. September 1924 in Lausanne erklärt die Schaffung eines Bundesgesetzes über das Gewerbewesen als ein dringendes Bedürfnis, dem bald zu entsprechen ist.

In dem Gesetz sind nicht nur die allgemeinen Verhältnisse im Gewerbe zu ordnen, sondern insbesondere die Schutzbestimmungen für Lehrlinge, Arbeiter und Angestellte zu regeln. Das Mitspracherecht der Arbeiter und Angestellten durch die von ihrer Organisation dazu bestimmten Vertreter ist sicherzustellen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird nur einem umfassenden Gewerbegesetz seine Zustimmung geben und alle Teilregulierungen verwerfen.

Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress vom 13.—15. September 1924 in Lausanne nimmt, in Erkenntnis der allgemeinen, volkswirtschaftlichen und erzieherischen Bedeutung der beruflichen Ausbildung der heranwachsenden Generation, zum Vorentwurf des Eidgenössischen Arbeitsamtes zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung Stellung.

I.

Schon die allgemeine Volksschulbildung der heranwachsenden Jugend sollte in Lehrziel und Unterrichtsmethode auf die kommende Berufslernlehre Rücksicht nehmen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hält daher für notwendig:

1. Die Ausdehnung der allgemeinen Volksschulpflicht bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr.
2. Eine Reform der herkömmlichen Unterrichtsmethoden in der Volksschule auf Grundlage des Arbeitsprinzips.
3. Die Einführung einer systematischen Berufskunde als Lehrgegenstand der beiden letzten Schuljahre.

II.

Der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung hat nach der Auffassung des Eidg. Arbeitsamtes *nur* der Förderung der beruflichen Ausbildung der heranwachsenden Jugend zu dienen. Durch diese Zweckbestim-

mung wird der Inhalt des Bundesgesetzes gegenüber allen Bestimmungen, die auf den Schutz des Gewerbes und der Arbeiter und Lehrlinge im Gewerbe abzielen, abgegrenzt. Neben dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung müssen daher besondere gesetzgeberische Massnahmen zum Schutze des Gewerbes wie auch zum Schutze der Arbeiter und Lehrlinge im Gewerbe getroffen werden. *Der schweizerische Gewerkschaftskongress kann sich mit diesem Vorgehen des Eidg. Arbeitsamtes unter der Bedingung einverstanden erklären, dass innert absehbarer Frist sowohl der Schutz des Gewerbes wie vor allem auch der Schutz der Arbeiter und Lehrlinge im Gewerbe in einem einheitlichen Gewerbegesetz gewährleistet wird.*

III.

Dem Entwurf des Eidg. Arbeitsamtes zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird damit im Prinzip zugestimmt. *Wenn der Entwurf für den Gewerkschaftskongress aber annehmbar werden soll, so ist er im Sinne der Anträge des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zu ergänzen, im besondern ist der Geltungsbereich des Gesetzes auch auf die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen auszudehnen.*

Voraussetzung der Umsetzung des Entwurfs des Eidg. Arbeitsamtes in Wirklichkeit bildet ein weitgehendes Mitspracherecht der schweizerischen Gewerkschaftsverbände bei der Beratung und beim Vollzug des Gesetzes durch die Behörden.

Erlass eines gesetzlichen Verbotes der Nachtarbeit in den Bäckereien.

Der ordentliche Gewerkschaftskongress, abgehalten am 13., 14. und 15. September 1924 in Lausanne, nach Anhörung eines Referats über die Frage der Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien und gewalteter Diskussion, nimmt davon Kenntnis, dass nach jahrzehntelangem Kampfe der Bäckereiarbeiter in den folgenden Staaten die Nachtarbeit in den Bäckereien verboten wurde: Norwegen, Italien, Finnland, Dänemark, Griechenland, Uruguay, Deutschland, Tschechoslowakei, Frankreich, Oesterreich, Spanien, Niederlande, Schweden, Polen, Belgien, Ungarn und in der Schweiz im Tessin.

An der 6. internationalen Arbeitskonferenz in Genf haben die Vertreter von 36 Landesregierungen die Berechtigung der Forderung der Bäckereiarbeiter auf Abschaffung der Nachtarbeit und die Möglichkeit der Durchführung dieses Postulates einmütig anerkannt.

Demgegenüber steht fest, dass alle Anstrengungen der organisierten Bäckergehilfen der Schweiz bis heute die Bundesbehörden noch nicht

zur Ausarbeitung eines Gesetzes für die Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien zu veranlassen mochten. Am Widerstand der sozial rückständigen Bäckermeister und ihres Anhangs sind diese Bestrebungen bisher gescheitert.

Der ordentliche Gewerkschaftskongress, in Bestätigung der von früheren Kongressen in dieser Frage gefassten Beschlüsse, kommt zur Ueberzeugung, dass die Nachtarbeit in den Bäckereien nicht zur Erzeugung volkswirtschaftlichen Mehrwertes dient, dagegen die Gesundheit und das Wohlergehen der hiervon Betroffenen ungeheuer schädigt und nur vom nackten Profitinteresse der Unternehmer befürwortet werden kann.

Er beauftragt das Bundeskomitee, in Verbindung mit den in Frage kommenden politischen Parteien, bei den gesetzgebenden Bundesbehörden mit allen zweckdienlichen Mitteln dahin zu wirken, dass die Nachtarbeit in den Bäckereien von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr für alle Personen verboten wird.

Der ordentliche Gewerkschaftskongress richtet an die gesamte organisierte Arbeiterschaft und an die sozialdenkende Bevölkerung den Appell, die Bäckereiarbeiter in ihrem Kampfe um die Abschaffung der kulturwidrigen Nachtarbeit in den Bäckereien zu unterstützen.

Heimarbeitsgesetz.

Infolge der Saumseligkeit grosser Arbeitermassen fiel in der Volksabstimmung vom 20. März 1920 das Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, das den ärgsten Auswüchsen in der Heimarbeit abzuwehren geeignet war, dem reaktionären Ansturm einiger Unternehmergruppen zum Opfer.

Es ist festzustellen, dass die geringe Stimmdifferenz zwischen Ja und Nein das Volkswirtschaftsdepartement, das die Dringlichkeit des Heimarbeiterschutzes besonders betonte, veranlasste, schon am 9. Juni des gleichen Jahres mit einer neuen Vorlage zur Begutachtung an die Organisationen zu gelangen.

Es ist weiter festzustellen, dass das Volkswirtschaftsdepartement nach der Begutachtung der Vorlage durch die Verbände diese weder an den Bundesrat noch an die Bundesversammlung weiterleitete. Sie blieb wohlverwahrt in einer Schublade liegen.

Eine Eingabe des Gewerkschaftsbundes an das Volkswirtschaftsdepartement vom 22. August 1922 um schleunigen Erlass eines Heimarbeiterschutzgesetzes, begleitet von einem Gesetzesvorschlag, wurde am 17. Oktober 1922 mit Hinweis auf die Krise abschlägig beschieden.

In Würdigung dieser Sachlage und in Anbetracht des Umstandes, dass durch die unbegrenzte Lohndrückerei in der Heimarbeit nicht nur die Lebenshaltung der Heimarbeiter selber auf ein Minimum herabgedrückt und der körperlichen und seelischen Degeneration Vorschub geleistet, sondern auch die Lebenshaltung der Industriearbeiterschaft gefährdet wird, indem in vermehrtem Masse von den Unternehmern versucht wird, die unkontrollierte Heimarbeit gegenüber der kontrollierten Fabrikarbeit zu begünstigen, sieht sich der Gewerkschaftskongress veranlasst, gegen diese Verschleppungspolitik in der Heimarbeiter-schutzgesetzgebung entschiedenen Protest einzulegen.

Der Kongress erwartet von den Bundesbehörden die unverzügliche Inangriffnahme der Heimarbeiter-schutzgesetzgebung.

Die Arbeitervetreter in der Bundesversammlung werden eingeladen, sich die Wahrnehmung der Heimarbeiterinteressen besonders angelegen sein zu lassen und mitzuhelfen, die ärgsten Auswüchse einer unmenschlichen Ausbeutung zu beseitigen.

Zur neuen Besoldungsvorlage des Bundesrates.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress vom 13.—15. September 1924 in Lausanne hat zur Vorlage des Bundesrates zu einem neuen Besoldungsgesetz für das eidgenössische Personal Stellung genommen. Er hat dabei folgende Feststellungen gemacht:

1. Dass der Bundesrat mit dieser Vorlage versucht, einem grossen Teil der Mitglieder des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, nämlich dem gesamten Bundespersonal, das verfassungsmässig garantierte Koalitionsrecht streitig zu machen. Der Kongress erblickt im Recht der freien Koalition, eines der wichtigsten Grundrechte eines modernen Volkes, und im Vorschlag des Bundesrates eine dem Geiste der Bundesverfassung und der Auffassung der Volksmehrheit widersprechende, reaktionäre Tendenz, gegen die er schärfsten Protest erhebt.

2. Der vom Bundesrat mit der neuen Besoldungsskala neuerdings vorgeschlagene Lohnabbau steht im scharfen Widerspruch zu der gegenwärtigen Lage unserer Volkswirtschaft im allgemeinen und insbesondere zum Stand der Kosten für die Lebenshaltung. Die vorgeschlagenen Besoldungen sind einseitig auf die Krisenlöhne der schweizerischen Privatindustrie der Jahre 1921—1923 aufgebaut, womit das Ziel verfolgt wird, die soziale Stellung des arbeitenden Volkes unseres Landes dauernd herabzudrücken. Der Kongress erachtet es als selbstverständlich, dass die private Arbeiterschaft sich

diesem Versuch gegenüber nicht gleichgültig verhalten kann, indem damit alle unselbständig Erwerbenden getroffen werden sollen.

3. Der Entwurf schliesst weiter die Gefahr in sich, die verfassungswidrige und für die ganze Arbeiterschaft des Landes höchst bedenkliche Vollmachtenpolitik des Bundesrates in alle Zukunft aufrechtzuerhalten. Der Gewerkschaftskongress lehnt diese Politik mit aller Entschiedenheit ab und ist überzeugt, mit dieser Stellungnahme der Auffassung der grossen Mehrheit des Volkes Ausdruck zu geben.

Der Entwurf zeigt in seiner Gesamtheit mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit, dass sich der Bundesrat trotz seinen Niederlagen in den Volksabstimmungen vom September 1922 und Februar 1924 dem Kapital und dem Grossbauertum in deren Kampf gegen das arbeitende Volk weiter als Werkzeug zur Verfügung stellt. Die Verwirklichung der in der Vorlage enthaltenen Tendenzen würde einen gewaltigen sozialpolitischen Rückschritt darstellen. In rechtlicher Beziehung würden grosse Teile unseres Volkes auf den Stand der preussischen Gesetzgebung in der wilhelminischen Epoche zurückgeworfen. Die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossene Arbeiterschaft wird daher alles daransetzen, um den Entwurf in seiner heutigen Form niemals Gesetz werden zu lassen.



Internationales.

Internationales Steinarbeitersekretariat. In einem kurzgefassten Jahresbericht erstattet der Sekretär des Internationalen Steinarbeiterverbandes Bericht über die Tätigkeit des Sekretariats in der Zeit vom 1. Juli 1923 bis zum 30. Juni 1924. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Organisationen aller Länder gegen die reaktionären Massnahmen der Unternehmer zur Wehre zu setzen hätten, dass aber in allen Ländern ausser Italien mit Erfolg gekämpft worden ist. Allgemein ist eine Festigung der gewerkschaftlichen Organisation festzustellen. Die Ausdehnung der Kunststein- und Eisenbetonindustrie bringt eine gewisse Verdrängung der Steinindustrie mit sich, die in einer Verminderung der Produktion zum Ausdruck kommt.

Anschliessend an die Schilderung der allgemeinen Lage wird über die Verhältnisse in den einzelnen Staaten berichtet sowie über die Bestrebungen, neue Verbände der Internationale zuzuführen. Leider führten aber die unternommenen Schritte zu keinem Ergebnis. Der Kassenbericht weist 1891 Fr. Einnahmen und 2388 Fr. Ausgaben auf.

Am 12. und 13. Oktober findet in Lugano der internationale Steinarbeiterkongress statt, der sich ausser den statutarischen Geschäften mit der Fusion mit dem Internationalen Bauarbeiterverband, mit der Emigration und mit den Arbeiterschutzgesetzen im Berufe und dem Achtstundentag zu befassen haben wird.

Internationaler Textilarbeiterkongress. Vom 18. bis 23. August tagte in Wien der 11. internationale Kongress der Textilarbeiter. Nach Anhörung der Begrüssungsansprachen der Vertreter des Internationalen Gewerk-